

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 237

Diez, Donnerstag den 10. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. 9937. II.

Diez, den 4. Oktober 1918.

Betr.: Kartoffelablieferung.

Ich habe leider die Beobachtung machen müssen, daß von den Landwirten fortgesetzt kleinere Mengen Kartoffeln ohne Bezugsscheine abgegeben werden. Abgesehen davon, daß dieses Verhalten verboten ist und dem Kreise die Durchführung seiner Kartoffelwirtschaft sehr erschwert wird, werden sich die Landwirte nach Abschluß der Wirtschaftskarten zu verantworten haben, wohin sie ihre Kartoffeln gebracht haben. Im Falle der Nachweis nicht erbracht werden kann, wird Anzeige bei der königlichen Staatsanwaltschaft erstattet werden müssen. Aber auch abgesehen hiervon, werden viele tausend Zentner Kartoffeln der Bewirtschaftung entzogen und müssen daher an anderer Stelle abgezogen werden. Wenn also bei Erfüllung der Kartoffelaufgabe dem Kreis infolge dieser unrechtmäßigen Abgabe Kartoffeln fehlen, so muß er auf die für den Eigenverbrauch der Landwirte bestimmten Kartoffeln zurückgreifen, und diese haben es sich selbst zuzuschreiben, falls sie mit den ihnen noch verbleibenden Kartoffeln nicht auskommen.

Ich warne daher die Landwirte, Kartoffeln ohne Bezugsscheine abzugeben, und ersuche die Herren Bürgermeister gegen jede Uebertretung unnachlässiglich vorzugehen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. M.:
Schön

Bekanntmachung.

Es sind wiederholt Klagen darüber eingelaufen, daß die Spannviehhalter nicht oder nicht genügend Nachbarnhilfe leisten. In Anbetracht der Notwendigkeit einer sicheren und raschen Einbringung der Hackfrüchtere und einer guten und lückenlosen Herbstbestellung ersuche ich hiermit die Wirtschaftsausschüsse, die einzelnen Spannviehhalter nach gerechten Grundätzen zur Nachbarnhilfe anzuhalten.

Falls die Wirtschaftsausschüsse hierbei auf Schwierigkeiten stoßen, ist mir sofort telephonisch der Name des säumigen Spannviehhalters mitzuteilen, damit von hier aus das Weitere veranlaßt werden kann.

Auch kommen berechnete Klagen der Landwirte darüber, daß noch immer Pferde zum Ausfahren von Fremden und

Diez, den 18. September 1918.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit alle Personen im Veranlagungsbezirk mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mark, bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall sich um mehr als Mark 5000 vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Steuerpflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu Mark 500 zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Thon.

zu Vergnügungen benutzt werden. Dieses Verhalten der Pferdebesitzer entspricht nicht dem Ernst der Zeit und wirkt verbitternd auf die Allgemeinheit, insbesondere auf die Landwirte. Es bedarf wohl nur dieses Hinweises, daß in Zukunft die Pferde zu Luzuszweden nicht mehr benutzt werden.

Diez, den 5. Oktober 1918.

Der Königl. Landrat.
Thon.

J.-Nr. Pr. I. 1989. Wiesbaden, den 3. Februar 1900

Bekanntmachung.

Betrifft Bekämpfung der Blutlaus.

Durch Rundverfügung vom 9. Juli 1898 Pr. I. D. 1202, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, veranlaßt durch das heftige Ausbreiten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derselben erlassenen Vorschriften erneut in Erinnerung gebracht. Inzwischen habe ich mich auch weiter mit der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weisenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Verbindung gesetzt.

Von der Lehranstalt sind zwar fortgesetzt Bekämpfungsversuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe läßt sich jedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpfungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und zur allgemeinen Anwendung hat derselbe jedoch mit dem Vorbehalt noch weiterer Prüfungen bereits folgendes empfohlen:

1. Das Abkratzen befallener Stellen mit denaturiertem oder mit reinem Petroleum im Winter sowohl als im Sommer. Man hüte sich dabei im letzteren Falle, die gesunde Rinde und die Blätter zu benetzen.

2. Das Verkleben von Wundstellen mit reinem Schweine-schmalz. Bei größeren und tieferen Wunden muß das Schmalz möglichst tief hineingebrückt werden, um auch die versteckteren Partien in der Wunde zu treffen. Dieses Mittel läßt sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Veräufung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abkratzen bezw. Besprühen der befallenen Stellen mit einer Abkratzung von Quassiaholz. Man läßt 2 kg. fein geschnittenes Quassiaholz und 3 kg. Schmierseife 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszuspielen. Die Lösung schädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume besprühen, so empfiehlt sich dafür die Spritzkanne von Karl May in Ludwigshafen bei Mannheim, welche von dem Eisenhändler M. Strauß in Weisenheim bezogen werden kann. Zur Bespritzung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates mit starkem Drucke, wie solcher von Gebrüder Wersch in Ueberlingen am Bodensee fahrbar hergestellt wird.

4. Vorzügliche Dienste tut im Winter gleich nach dem Blattabfalle eine Mischung von einem Teile Petroleum und vier Teilen Wasser. Um diese Zeit sind die Käuse in ihrer weißen Wolle sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Petroleum-Wasser sofort und sicher getötet. Vorkbedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigkeiten im richtigen Verhältnis unmittelbar vor dem Austreten aus dem Spritzkopfe innig vermischt. Die bis jetzt brauchbarsten Apparate dieser Art liefern die Firma Mahfardth und Co. in Frankfurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Weisenheim. Das Petroleum-Wasser sollte aber nur im Herbst nach dem Blattabfalle angewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreifen scheint. Nebenbei bemerkt, wirkt dieses auch vorzüglich im Kampfe gegen Schildläuse.

Indem ich auch noch weiter auf die in Heft 12 des Jahrgangs 1898 und in Heft 1 des Jahrgangs 1899 der „Mit-

teilungen über Obst- und Gartenbau“ erschienenen Aufsätze des Direktors Goethe über die Blutlaus hinweise, ersuche ich, für eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Bekämpfungs-mittel an die beteiligten Kreise der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Der Regierungs-Präsident.
Wenzel.

J.-Nr. I. 10 646.

Diez, den 9. September 1918.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Der Landrat.
Thon.

Nichtamtlicher Teil

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuches sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbuchforderungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder verkaufen muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aus-schüttung von Schuldbuchforderungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbekunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbes-legitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Millionen Mark und im Preuß. Staatsschuldbuch von 2744 Mill. M. zu 4, 3½ und 3 Prozent eingetragen. Von den rund 55 000 Konten des Staatsschuldbuches lauten rund 22 000 über Kapitalbeträge bis 4000 M., 12 000 über solche zwischen 4000 u. 10 000 M. u. mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.